Oberwil BL

PFLICHTENHEFT

der

Partnerschaftskommission Oberwil - Aschau

1. Zweck

Die Partnerschaftskommission unterstützt den Gemeinderat beratend in allen Belangen zur Pflege der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Oberwil und Aschau im Zillertal, fördert die Beziehungen zwischen den beiden Orten Oberwil und Aschau i. Zillertal.

2. Zusammensetzung

¹Die Partnerschaftskommission besteht aus 7-9 Mitgliedern.

²Der Kommission gehören an.

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 1 Mitglied aus der Verwaltung
- 5-7 Personen aus Oberwil

3. Wahl/Konstituierung

¹Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Kommission wird alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat gewählt.

²Die Kommission konstituiert sich selbst.

4. Aufgaben der Partnerschaftskommission

¹Die Partnerschaftskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie pflegt und fördert die Beziehungen zwischen Oberwil und Aschau;
- sie organisiert regelmässig gemeinsame Anlässe;
- sie erarbeitet das jährliche Budget.

5. Kompetenzen

¹Der Partnerschaftskommission steht ein Antragsrecht zu.

²Anlässe können im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Mittel selbständig durchgeführt werden.

6. Amtsgeheimnis / Ausstandspflicht

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Gemeinderat kann der Partnerschaftskommission weitere Aufgaben übertragen.

7. Informationsaustausch

¹Die Partnerschaftskommission informiert den Gemeinderat über die geplanten Aktivitäten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin/den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.

²Der/die Kommissionspräsident/in wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Entschädigungsreglement vom 25. März 1999 in der Fassung vom 21. Oktober 2004.

9. Anpassung /Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Juni 2013 in Kraft.

GEMEINDERAT OBERWIL
Die Präsidentin: Der Verwalter:

4104 Oberwil, 27. Mai 2013 L. Stokar Hp. Gärtner